

**Grundwassersituation an der Osterwaldstraße
und Umgebung in Schwabing**

**Antrag zur dringlichen Behandlung im Feriensenat am 19.08.2020
Grundwassereinbruch an der Genter Straße / Südliche Osterwaldstraße
Kurzfristige Hilfe für die Anwohner*innen und Ursachensuche**

Antrag Nr. 20-26 / A 00350 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion,
FDP BAYERNPARTei Stadtratsfraktion vom 11.08.2020, eingegangen am 11.08.2020

Gutachten über den hohen Grundwasserpegel in der Osterwald-/ Genter Straße

Antrag Nr. 20-26 / A 00345 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Thomas Schmid
vom 07.08.2020, eingegangen am 07.08.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02099

7 Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 08.12.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Die Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion und die FDP BAYERNPARTei Stadtratsfraktion haben am 11.08.2020 den als Anlage 1 beigefügten Antrag gestellt. Schon am 07.08.2020 haben Herr StR Reissl und Herr StR Schmid den als Anlage 2 beigefügten Antrag gestellt, der aufgrund des beiden Anträgen zugrundeliegenden gleichen Sachverhalts und der thematischen Nähe ebenfalls aufgrund der Dringlichkeit im Feriensenat vom 19.08.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01239) behandelt wurde. Die Anträge blieben aufgegriffen.

Beide Anträge zielen auf die Erstellung eines Gutachtens ab, das die Ursachen zur problematischen Grundwassersituation in der betroffenen Gegend rund um die Osterwaldstraße ermittelt. Mit dem Antrag vom 11.08.2020 (Anlage 1) sollen noch zusätzlich kurzfristige Abhilfemaßnahmen und Lösungsansätze geschaffen sowie entstehende Kosten bzw. Gebührenfragen geklärt werden.

Ebenso wurde am 06.10.2020 eine Petition der Interessengemeinschaft Grundwasser Osterwaldstraße an den Bayerischen Landtag zum gleichen Thema gerichtet (hierzu unten Punkt Nr. 5).

Das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) wurde im Feriensenat (vgl. Anlage 3) beauftragt, im Umweltausschuss erneut über die aktuelle Sachlage zu berichten. Zu der ebenfalls bereits im Feriensenat erwähnten Beauftragung eines externen Fachbüros zur Aufklärung der Ursachen der Grundwassersituation sowie zur Bewertung eines Anwohnervorschlags zur Problemlösung liegen mit der Kurzstellungnahme bzw. fachtechnischen Stellungnahme der Boley Geotechnik GmbH vom 30.10.2020 (Anlage 5) bzw. 18.11.2020 (Anlage 4) zwischenzeitlich Ergebnisse vor. Für die Klärung der rechtlichen Fragestellungen wurde eine externe Anwaltskanzlei, Tacke – Krafft, Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB, mit einschlägiger Expertise eingeschaltet (Anlage 7). Die Beauftragung des Rechtsgutachters erfolgte, um zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Betroffenen durch Zuwendungen oder direkte Abhilfemaßnahmen zu unterstützen oder auch gegebenenfalls in Vorleistung zu gehen. Neben diesen Unterlagen fließen in die nachfolgende Darstellung der aktuellen Sachlage auch die Erkenntnisse einer von den betroffenen Anwohnern beauftragten Stellungnahme zur hydrogeologischen Situation der GBH GmbH (Geowissenschaftliches Büro) vom 06.10.2020 mit ein. Die weiter unten (siehe Ziffer 3.2) angesprochene gutachterliche Bewertung der Maßnahmen am Kleinhesselohrer See im Auftrag der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung wurde dem RGU und dem Wasserwirtschaftsamt München (WWA) trotz mehrfacher Aufforderung bisher nicht als Ganzes vorgelegt.

1. Ausgangslage

Seit Ende Mai/Anfang Juni 2020 mehren sich Meldungen von Anwohner*innen – insbesondere aus der Genter Straße – mit Grundwasserproblemen. Nicht wasserdicht gebaute Keller und Tiefgaragen laufen 10-60 cm hoch voll Grundwasser.

Die Ursachen für den hohen Grundwasserstand wurden von den beteiligten Behörden – Wasserwirtschaftsamt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Münchner Stadtentwässerung (MSE), sowie Baureferat, HA Ingenieurbau J3– intensiv ermittelt und überprüft. Nach den bisherigen Erkenntnissen handelt es sich um mehrere Faktoren. Das isarnahe Gebiet hat ohnehin einen geringen Grundwasserflurabstand und neben den Regenereignissen dieses Jahres spielen auch weitere Gegebenheiten, wie zahlreiche in grundwasserführende Schichten einbindende Bauwerke, die bauliche Verdichtung, die öffentlichen Kanäle, aber auch die Entschlammung und Wiederbefüllung des Kleinhesselohrer Sees eine beeinflussende Rolle.

Für den Einzelfall kann dies zur Folge haben, dass ein Gebäude, das über Jahrzehnte nicht im Grundwasser stand, aufgrund der Grundwasserschwankungen plötzlich und unerwartet von einem höheren Grundwasserstand erreicht wird.

2. Hydrogeologische Situation und anthropogene Einflüsse

Neben der gutachterlichen Stellungnahme vom 18.11.2020 (Anlage 4) hat das RGU parallel dazu an Pegeln Wasserstände und Temperaturen gemessen. Grundsätzlich sind folgende hydrogeologischen Randbedingungen relevant:

Der Höchstgrundwasserstand in München wird als HW1940 bezeichnet und wird bei Bauvorhaben als Bemessungswasserstand verwendet. Er ist als Jahrhundertwasserstand definiert und besitzt somit statistisch gesehen eine 100-jährliche Wiederkehrhäufigkeit. Im Gebiet zwischen der Isar, Isarhangkante Biederstein und Mittlerem Ring liegt der HW1940 Grundwasserstand auf einer Höhe von ca. 499,8 – 502,4 m ü. NN (DHHN2016). Im Bereich der Genter Straße liegt der HW1940-Grundwasserstand somit teilweise bereits ca. 1 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK). Auch für einige Bereiche in der Schwedenstraße, Osterwaldstraße, Imhofstraße und Beltweg kann bei einem Hochwasserstand, wie dem HW1940, das Grundwasser bis auf 1 m unter GOK ansteigen. Der Abstand zum Grundwasserspiegel kann aufgrund der Veränderung der Höhe der GOK um einige Dezimeter bis Meter schwanken. Generell befindet sich der Grundwasserspiegel in diesem Gebiet bei einem HW1940-Wasserstand ca. 0,7 bis 1,8 m unter Gelände. Aufgrund der Lage auf der jüngsten geologischen Einheit, dem sog. Isaralluvium, ist der Grundwasserstand aus natürlichen geologischen Gründen hier sehr hoch.

Um die Entwicklung der Grundwasserstände im Zusammenhang mit der aktuellen Situation zu analysieren, wurden Daten der Grundwassermessstellen NS 395 (Grammstraße), U9 198 (Osterwaldstraße/Schwedenstraße), KP 188 (Peter-Paul-Althaus-Straße) KP 859 (Grünfläche BayernLB) sowie KP 29 (südlich des Isarings), KP 54 (Osterwaldstraße/Nordseestraße), NS 362 (Stengelstraße) und die im Zuge der aktuellen Untersuchungen neu erstellten Pegel am Kleinhesselohrer See (EGP 100 und 103) sowie die neuen Pegel von MSE (KP 1723, 1726 und 1727) verwendet. Leider sind größtenteils keine kontinuierlichen Langzeitmessungen vorhanden, dennoch wurden so weit wie möglich die Datenreihen seit 1982 berücksichtigt.

Am Referenzpegel NS 395 wurde die Entwicklung von 10-jährigen Mittelwerten sowie die Veränderungen in einzelnen Dekaden betrachtet. Der 10-jährige Mittelwert stieg von 499,93 m ü. NN (2000 - 2009) um 10 cm auf 500,03 m ü. NN (2010 - 2019) an. Die Auswertung der jährlichen Mittelwerte zeigt, dass in den Jahren 2002 – 2003 sowie 2016 - 2019 der jährliche Mittelwasserstand geringfügig (2 – 13 cm) über dem langjährigen Mittelwasserstand (500,02 m ü. NN) lag. Die derzeiti-

gen Grundwasserstände liegen zwar höher als der langjährige Mittelwasserstand seit 2001, aber noch deutlich entfernt vom HW1940-Wasserstand, der beim Pegel NS 395 auf einer Höhenkote von 501,70 m ü. NN liegt. Die Problematik der unterschiedlichen Wasserstände, die grundsätzlich immer wieder in dem betroffenen Gebiet zu erwarten sind und natürliche Ereignisse darstellen, hat der Leiter des WWA im Zusammenhang mit den nicht wasserdicht ausgeführten Kellern im Feriensenat verdeutlicht und dies als Planungsmängel bezeichnet. Die Tatsache, dass hohe Grundwasserstände auftreten können, war nach seinen Ausführungen spätestens seit 1940 bekannt und außerdem wurde den Planern ab 1953 die „Geologische Karte von München“ mit diesen Angaben zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Angaben	NS 395
GOK (müNN)	504,11
Mittelwert MW (müNN)	500,02
Mittelwert 2001 – 2009 (müNN)	499,93
Mittelwert 2010 – 2019 (müNN)	500,03
GW-Stand 13.07.2020 (müNN)	500,77
HW1940 (müNN)	501,70

Mittelwert pro Jahr (müNN)	NS 395
2001	499,95
2002	500,06
2003	500,04
2004	500,00
2005	499,88
2006	499,91
2007	499,90
2008	499,83
2009	499,80
2010	499,89
2011	499,88
2012	499,94
2013	499,93
2014	499,87
2015	499,98
2016	500,13
2017	500,15
2018	500,11
2019	500,15
2020 (Werte bis 18.11.)	500,48

Die Grundwassermessstelle KP 188 liegt unmittelbar im Abstrom des Kanalbauwerks. Grundsätzlich wäre hier ein begrenzter Sunk infolge des Kanalbauwerks zu erwarten. Entsprechend dem Vergleich der Grundwasserverhältnisse vor und nach dem Bau des Regenauslasskanals ist ein Sunk jedoch anhand der vorliegenden Ganglinien nicht festzustellen. Wie der Gutachter, Boley Geotechnik, erläutert, bedeutet dies, dass der passive Ausgleich des Grundwasserspiegels zwischen der An- und Abstromseite infolge der wasserrechtlich erlaubten und ausgeführten Düker zum Errichtungszeitpunkt zuverlässig funktionierte und auch in den folgenden Dekaden funktioniert hat. Daraus wird gefolgert, dass die beiden Düker auch derzeit immer noch entsprechend der damaligen Planung und Ausführung voll funktionsfähig sind.

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes im Bereich der Osterwald-/Genter Straße reagiert der obere quartäre Grundwasserleiter zudem bei Starkregenereignissen durch einen schnell ansteigenden Grundwasserstand. Dabei kann das Grundwasser um bis zu 40 cm (NS 395) innerhalb weniger Tage ansteigen. Wie oben bereits erwähnt, können deshalb Gebäude, die bisher nicht mit Grundwasserproblemen belastet waren, aufgrund der Grundwasserschwankungen plötzlich und unerwartet von einem höheren Grundwasserstand erreicht und beeinträchtigt werden.

Entsprechend den Ausführungen im Feriensanat darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass für die Baugenehmigungen der Gebäude in der betroffenen, zudem isarnahen Gegend die höchsten Grundwasserstände schon damals mit ca. 1,0 m unter Gelände angegeben wurden. Auch für vor 1980 erstellte Gebäude galt nach Auskunft der Lokalbaukommission (LBK) entsprechend der damaligen Bauordnung die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere der technischen Baubestimmungen und der einschlägigen DIN-Normen. Die erstmalige und dauerhafte Dichtigkeit von abschließenden Bauteilen (wie Kellerwänden) liegt laut LBK in der Eigenverantwortung der Bauherr*innen. Dabei ist aufgrund des Alterungsprozesses der Bauwerke mit zunehmend verminderter Leistungsfähigkeit der Bauteile zu rechnen (nach aktuellen Normen ist im vorliegenden Fall mit einer Lebensdauer von 50 Jahren zu rechnen).

Mit den im Folgenden vorgestellten Ergebnissen der gutachterlichen Untersuchung von Einflüssen auf das Grundwasserregime werden die möglichen Ursachen, die zur aktuellen Grundwassersituation geführt haben, erläutert. Diese Betrachtung muss aber unter Beachtung der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts erfolgen: Es ist allgemeine Rechtsauffassung, dass es sich bei Grundwassereintrag in Kellern um ein typisches Bauherrenrisiko handelt, das vom Eigentümer selbst zu tragen ist. Kommt es zu Schäden durch drückendes Grundwasser versagt die Rechtsprechung dem Geschädigten Ansprüche auf Kompensation immer dann, wenn

der Schaden ohne den mangelhaften Zustand des Gebäudes, wie beispielsweise einer fehlenden Bauwerksabdichtung, nicht entstanden wäre. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das rechtliche Kurzgutachten von Tacke Krafft vom 01.12.2020 (Anlage 7) verwiesen. Danach sind im Ergebnis

Amtshaftungsansprüche und/oder Entschädigungsansprüche der Betroffenen nicht gegeben, sofern die in Rede stehenden Gebäude nicht ordnungsgemäß gegen drückendes Wasser abgedichtet sind. Folgenbeseitigungsansprüche, gerichtet auf temporär und/oder final wirkende Maßnahmen zur Beseitigung des Grundwassereinstaus, bestehen nicht, sofern die in Rede stehenden Gebäude nicht ordnungsgemäß gegen drückendes Wasser abgedichtet sind.

Ob die Landeshauptstadt München einen rechtswidrigen haftungsrelevanten Verursachungsbeitrag für den Einstau gesetzt hat, ist unter diesen Prämissen ohne Belang.

3. Aktuelle Untersuchungen

Wie in der Unterausschusssitzung des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 12 am 08.07.2020 und im Feriensenat am 19.08.2020 dargestellt wurde, handelt es sich um eine Situation mit vielen Einflussfaktoren, die eine umfassende Untersuchung zum Anstieg des Grundwassers erforderlich macht. Zur Betrachtung der Problematik insbesondere in Bezug auf die Entwässerungsanlagen hat daher die MSE in Abstimmung mit dem RGU eine externe fachliche Begleitung eines Ingenieurbüros beauftragt. Entsprechend dem Beschluss des Feriensenats wurden Mittel in Höhe von 10.000.- € zur Verfügung gestellt, um das Gutachten um die Überprüfung von möglichen Lösungsansätzen (vgl. Nr. 4) zu erweitern.

3.1. Abwasserkanäle

Die MSE betreibt im Karl-Arnold-Weg einen Regenauslasskanal (Breite 5,0m / Höhe 3,0 m) in Richtung Englischer Garten sowie sämtliche öffentlichen Abwasserkanäle in den umliegenden Straßen.

3.1.1. Regenauslasskanal

Der 1987 errichtete Regenauslasskanal wird von Seiten der Anwohner*innen als eine der wesentlichen Ursachen für die vorliegende Situation angesehen. Auch die eingebrachte Petition (siehe unten Nr. 5) nennt den Kanal als Hauptursache. Dies galt es im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme näher zu beleuchten sowie die Funktionsfähigkeit der Dükeranlagen zu überprüfen.

Neben der technischen Gewässerkontrolle durch das WWA Ende Juni 2020 bei den Dükeranlagen unter dem Regenauslasskanal inklusive der zugehörigen Drainagen haben die MSE in der KW 30 dieses Jahres die Durchflussleistung dieser

Düker mittels Flügelradmessung kontrolliert und bei den maßgeblichen Dükern (GDR 18002 Genter Str. und GDR 18001 Ecke Schwedenstr.) Durchflussmengen von ca. 4 l/s (Genter Str.) bzw. 18 l/s (Schwedenstr.) gemessen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Dükeranlagen technisch funktionsfähig sind und die Vorgaben der 1986 ausgesprochenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfüllen.

Um die Grundwassersituation im Umgriff der Anlagen der MSE weiter aufklären und damit auch einen möglichen Aufstau durch den Regenauslasskanal trotz der Dükeranlagen berechnen zu können, hat die MSE im Benehmen mit WWA und RGU drei neue Pegelstandorte festgelegt und diese im August 2020 errichtet.

Die derzeitigen gutachterlichen Ergebnisse liegen dieser Vorlage (Anlage 4) bei. Hinsichtlich eines Aufstaus am Regenauslasskanal ist zu bedenken, dass belastbare und seriöse Aussagen zur Aufstauwirkung des Kanals nur aufgrund einer längerfristigen Beobachtung der Grundwasserstände möglich sind. Nach den derzeit vorliegenden Messungen ergibt sich ein stetig wechselnder Grundwasseraufstau am Regenauslasskanal (vgl. Gutachten Boley Geotechnik mit Stichtag 25.09.2020), der sich nach Süden hin flächig abbaut und sich nach ca. 150 m im niedrigen zweistelligen Zentimeterbereich bewegt. Der beeinflusste Bereich wurde vom Gutachter mit einer Reichweite in etwa bis zur Schwarzen Lacke (Amsterdamer Straße) berechnet. Hingegen kommt das von den Anwohnern beauftragte Gutachten der GBH GmbH zu höheren Aufstauwerten. Um die unterschiedlichen gutachterlichen Aussagen zu bewerten zu lassen, wurde das WWA gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Auf der Basis einer synoptischen Gegenüberstellung der vorliegenden hydrogeologischen Gutachten (Anlage 6) führt das WWA zum Gutachten Boley Geotechnik im Hinblick auf die Bewertung der Berechnungswege der Aufstauwerte wie folgt aus:

„Die Berechnung wird zum Teil aus in der Natur gemessenen Werten (Grundwasserstände) und durch Annahmen (Grundwassergefälle) durchgeführt. Durch Verwendung von 2 gemessenen Werten für die Berechnung, nehmen die Unsicherheiten in der Berechnung ab und spiegelt daher die Realität besser wieder.“

Zum Gutachten der GBH GmbH heißt es:

Wenn die Berechnung mit nur einem gemessenen Wert durchgeführt wird, nehmen die theoretisch genommenen Annahmen einen höheren Stellenwert ein. Die Berechnung ist daher mit mehr Unsicherheit behaftet.“

Und weiter:

„Nachdem es an der KP1726 im Anstrom des Kanals einen Aufstau gibt, muss es im Umkehrschluss an der KP1723 im Abstrom des Kanals einen Sunk geben. Die Konsequenz daraus ist ein zu niedrig angenommener Wert der KP1723 für die Berechnung des Aufstaus. Der errechnete Wert des Aufstaus wird aufgrund der Annahme eines unbeeinflussten Grundwasserstands an der KP1723 überschätzt be-

rechnet.“

In seiner Antwort am 02.11.2020 an die Regierung von Oberbayern im Rahmen der Petition an den Bayerischen Landtag (siehe hierzu unten Ziffer 5.) führt das WWA aus:

„Wertung der Stellungnahme Heimbucher vom 06.10.2020:

Zur Stellungnahme Heimbucher ist zu sagen, dass hier u. E. von einer falschen Voraussetzung ausgegangen wird. Auf Seite 2 unten wird angenommen, dass die Grundwassermessstelle KP1723 nicht durch das Kanalbauwerk beeinflusst ist. U. E. liegt diese Messstelle im Strömungsschatten des Kanalbauwerks und damit im Sunkbereich. Der Aufstau durch den Kanal errechnet sich, unter Verwendung der übrigen Annahmen des Herrn Heimbucher, dann zu

(Wasserstandsdifferenz der Messstellen – Wasserstandsdifferenz aus natürlichem Gefälle) / 2

= (0,79 m – (120 m * 0,003)) / 2 = ca. 0,22 m

(mit 120 m Abstand der Messstellen und Fließgefälle 0,003).“

Aus der Sicht des RGU als untere Wasserrechtsbehörde ist aufgrund dieser Aussagen des WWA als amtlich-technischen Sachverständigen von einem Aufstau des Regenauslasskanals in einer Größenordnung bis zu 25 cm auszugehen.

Hinsichtlich der Bewertung des Aufstaus ist zu berücksichtigen, dass der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid von 1986 keine cm-Werte vorgibt (siehe hierzu unten Nr. 5), sondern statt dessen in den Antragsunterlagen Bezug auf die Durchflussmenge in den Dükern zum relevanten Zeitpunkt nimmt. Ein Aufstau ist nach Bescheidslage für das Bestehen des Kanals erlaubt. Bei den Dükern handelt es sich systemimmanent um sog. passive, d.h. nicht regelbare Grundwasserüberleitungen nach dem Prinzip der kommunizierenden Röhren. Düker sind Kreuzungsbauwerke zu Unterquerung eines Hindernisses, die als Druckrohrleitungen in freiem Gefälle betrieben werden. Zur Funktion des Dükersystems ist daher immer ein gewisser Aufstau nötig, um den Regenwasserkanal zu unterqueren. Grund hierfür ist, dass im gesamten Dükerbauwerk Energieverluste nicht vermeidbar sind. Es werden sich daher immer einige Zentimeter Höhendifferenz einstellen, damit der Energieverlust durch das Bauwerk überwunden werden kann. Daher ist ein gewisser Aufstau zur Erfüllung der Vorgaben aus dem Wasserrechtsbescheid nicht nur zulässig, sondern auch technisch erforderlich.

Heute werden vom WWA als Orientierungswert 10 cm als grundsätzlich schadlos für bebaute Bereiche erachtet. Zum Zeitpunkt der Bescheidserstellung gab es keine derartigen Festlegungen. Vielerorts (z. B. Hauptbahnhof-Tiefgeschoss, U-Bahnhöfe, Kanalbauwerke etc.) wurden jedoch Aufstauwerte bis zu einem Wert von 30

cm als fachlich und wasserwirtschaftlich vertretbar zugelassen. Im vorliegenden Fall hält das WWA daher den gutachterlich festgestellten Aufstauwert in einer Größenordnung bis 25 cm aus wasserwirtschaftlicher Sicht für hinnehmbar und bescheidsgemäß.

In einigen Anwesen wäre aufgrund der natürlichen Verhältnisse vor Ort selbst dann noch mit Grundwasser in den Kellern zu rechnen, wenn man vorliegend vorgeben würde, den derzeitigen Aufstau des Regenauslasskanals durch geeignete Maßnahmen auf 10 cm zu verringern. Wenn nicht individuelle Absicherungsmaßnahmen getroffen werden, wäre damit keinem der Betroffenen nachhaltig geholfen. In Übereinstimmung mit der Bewertung des WWA wären daher selbst bei einer Aufstaureduzierung auf Null im unmittelbaren Bereich in der Genter Straße immer noch Gebäude im Grundwasserschwankungsbereich betroffen und hätten ver- nässte Kellergeschosse, der südlichere Bereich würde davon je nach Entfernung nur minimal im geringen cm-Bereich profitieren. Kostenintensive Maßnahmen, insbesondere dauerhafte Lösungen lassen flächendeckend keine trockenen Untergeschosse erwarten und sind daher unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Eine solche nachträgliche Verschärfung der wasserrechtlichen Vorgaben, den bisher zulässigen Aufstau erheblich zu reduzieren, wäre im vorliegenden natürlichen Grundwasserschwankungsbereich nicht angezeigt.

3.1.2. Sanierung öffentlicher und privater Kanäle

Im betroffenen Gebiet wurden in den letzten Jahren sowohl private, als auch öffentliche Kanäle saniert. Die gesetzlich vorgeschriebene Abdichtung der Kanäle hat zur Folge, dass der Drainageeffekt, der durch vorher undichte Leitungen vorhanden war, entfiel. Mit der Sanierung der Kanäle wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Angesichts der Dauer der Sanierungsmaßnahmen und mangels vorliegender Grundwassermessstellen im unmittelbaren Nahbereich der abgedichteten Hausanschlüsse und Zuführungskanäle kann laut Gutachter ein etwaiger Einfluss jedoch nicht ohne deutliche Unschärfe qualifiziert werden.

Es kann bei steigenden Grundwasserverhältnissen nach einer Sanierung öffentlicher Kanäle nicht zwingend auf eine Haftung der Kommune geschlossen werden. Vielmehr erfüllt eine Kommune in solchen Fällen mit der Kanalsanierung ihre öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigungspflicht und handelt damit rechtmäßig.

3.2. Entschlammung und Wiederbefüllung des Kleinhesselohes Sees

Die Wiederbefüllung des Kleinhesselohes Sees durch die Verwaltung des Englischen Gartens ab 27.04.2020 kommt für einen Verursachungsbeitrag ebenfalls in Frage. Nach der Wiederbefüllung des Sees wurde festgestellt, dass Undichtigkeiten im östlichen Seeteil (Sckell-Denkmal) zu Wasserverlusten ins Grundwasser

fürten. Drei Wochen nach Beginn der Wiederbefüllung wurde mittels 18 t Bentonit (tonartige natürliche Masse) insbesondere im auffälligen Bereich nachverdichtet. Nach Auffassung des begleitenden Ingenieurbüros der Bayerischen Schlösser und Seenverwaltung führten die Wasserverluste im unmittelbaren Bereich von ca. 200 - 300 m nördlich des Sees zu einem massiven Grundwasseraufstau, der sich nach Norden hin aber flächig abbaut und sich nur bis zum Bereich Imhofstraße/ Beltweg geringfügig (5-10 cm) auswirkt. Als Grundwasserfließgeschwindigkeit wurde unter standardmäßig veranschlagten Randbedingungen (Bodenansprache und Gefälle) eine Zeitspanne von ca. 50 Tagen bis zum Bereich Imhofweg/Beltweg und 100 Tage bis zur Genter Straße berechnet.

Hingegen stellt der von MSE und RGU beauftragte Gutachter, Boley Geotechnik, in seinem Bericht vom 18.11.2020 (Anlage 4) fest (siehe auch Synopse, Anlage 6), dass infolge der Baumaßnahmen am Kleinhesseloher See eine Beschädigung der dortigen Untergrundabdichtung im Rahmen der Wiederbefüllung eine Infiltration von Seewasser in das Grundwasser verursacht hat. In Konsequenz der aus dem See in den quartären Grundwasserleiter infiltrierten Wassermengen stieg das Grundwasserniveau an, wobei davon auszugehen sei, dass der Einfluss der Grundwasserzunahme bis zum Regenauslasskanal zwar abnimmt, aber dennoch gegeben ist. Unter fachlicher Würdigung der vorliegenden Informationen, wird aus gutachterlicher Sicht die direkte Kausalität zwischen der Wiederbefüllung des Kleinhesseloher Sees und dem Anstieg des Grundwassers nördlich des Sees als zweifelsfrei angesehen. Darüber hinaus ergibt sich bei dem Szenario eine deutlich schnellere Fließgeschwindigkeit des Grundwassers in Richtung Wohnbebauung, die je nach zugrunde gelegten Randbedingungen zwischen 10 Tagen und mehreren Monaten bis zur Genter Straße beträgt. Aufgrund der schnellen Befüllung des Sees wird aber eher von einem kurzen Zeitraum ausgegangen. Zu einer abschließenden fachtechnischen Bewertung der nun vorliegenden unterschiedlichen Ergebnisse zu den Einflüssen der Unterhaltsmaßnahmen am Kleinhesseloher See fehlen noch Angaben der Schlösser- und Seen-Verwaltung, die bereits mehrfach angefordert wurden. Eine erste Abschätzung konnte aber anhand der im Folgenden beschriebenen vom RGU durchgeführten Temperaturmessungen getroffen werden, die dem WWA zur Begutachtung zugeleitet wurden.

Das RGU hat bei den maßgeblichen Pegeln der Umgebung am 20.08.2020, 24.09.2020 und 21.10.2020 neben den Wasserstandsmessungen auch eigene Temperaturmessungen vorgenommen und deren Ergebnisse dem WWA zur Stellungnahme zugeleitet. Hinsichtlich der am 20.08.2020 festgestellten erhöhten Wassertemperaturen im Grundwasser nördlich des Kleinhesseloher Sees kommt das WWA zu einer ersten Einschätzung, dass der See zum relevanten Zeitpunkt noch Wasser ins Grundwasser abgegeben hat und der Einfluss des Sees bis zur

südlichen Schwedenstraße (Pegel U9 198) bzw. zum Beltweg (neuer MSE-Pegel KP 1727) reicht. Im nördlichen Bereich Genter Straße/Karl-Arnold-Weg ist der Einfluss des Sees auf das Grundwasser erst bei der September-Messung zu erkennen. Die Bewertung der Oktober-Messung seitens des WWA steht noch aus. Ob der See weiterhin relevante Wassermengen an das Grundwasser abgibt, lässt sich gegebenenfalls erst nach einer weiteren Messung feststellen. Auf jeden Fall sind seit Mitte Oktober deutlich fallende Grundwasserstände zu verzeichnen.

4. Lösungsansätze

Unabhängig von der Ursachenforschung sind alternative Lösungsmöglichkeiten Gegenstand der Diskussion.

4.1. Privat initiierte Grundwasserabsenkung

Im Mittelpunkt der Problemlösungsmöglichkeiten steht nach wie vor eine Grundwasserabsenkung durch Brunnen und die Einleitung in Oberflächengewässer (Schwarze Lacke oder Schwabinger Bach) mittels privater Initiativen. Im Bereich der Genter Straße wurde dies, dem Antrag der Anwohnerschaft entsprechend, bereits wasserrechtlich für zwei Anwesen mit Einleitung in die Schwarze Lacke genehmigt. Da es sich bei dem geförderten Wasser um sauberes Grundwasser handelt, konnte einer Einleitung in ein Oberflächengewässer zugestimmt werden. Dies stellt eine nicht nur kurzfristige Maßnahme dar, da die Ableitung in die Schwarze Lacke für einen Übergangszeitraum (bis Ende 2021 bzw. Mitte 2022) genehmigt wurde, bis eine etwaige dauerhafte Lösung gefunden ist. Diese Lösung ist allerdings für die betroffenen Anwohner mit erheblichen Kosten verbunden (20.000 € bis 30.000 € je Brunnen und zusätzliche Stromkosten). Bei einem der beiden Anwesen wurde am 19.10.2020 ein Brunnen errichtet und der Betrieb zur permanenten Wasserhaltung in der 47. Kalenderwoche aufgenommen. Inwieweit sich die Absenkung des Grundwassers für das Einzelanwesen auch auf die unmittelbare Umgebung auswirkt, bleibt abzuwarten und kann über den Pegel in der Genter Straße nachvollzogen werden.

Darüber hinaus wurde für ein weiteres Anwesen in der Schwedenstraße eine Erlaubnis für eine permanente Grundwasserabsenkung mit einer Einleitung in den Schwabinger Bach in Aussicht gestellt. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist derzeit zwar noch nicht endgültig abgeschlossen, unüberwindbare Genehmigungshindernisse sind jedoch nicht erkennbar.

Hinsichtlich bereits vorhandener privater Brunnenanlagen in der Genter Straße und Schwedenstraße, die für thermische Nutzungen errichtet wurden, hat das WWA zu bedenken gegeben, dass diese Brunnenanlagen nur einen geringen Durchmesser haben und damit grundsätzlich nicht geeignet sind, eine größere Grundwasserabsenkung mit einer entsprechend erforderlichen Reichweite zu er-

zielen. Darüber hinaus müssten mit den Brunnenbetreibern privatrechtliche Haftungsthemen geklärt werden, wenn diese Anlagen für eine Grundwasserabsenkung verwendet werden sollen.

4.2. Maßnahmen der öffentlichen Hand

Neben den privaten Initiativen sollte auch alternativ geprüft werden, ob von der Öffentlichen Hand oder von Hilfsorganisationen mehrere Brunnen errichtet werden könnten, um das Grundwasser zielgerichtet abzupumpen.

Hierzu sind mehrere Brunnenanlagen im nördlichen Bereich (Genter Straße) mit Einleitung in die Schwarze Lacke sowie im südlicheren Bereich (Imhofstraße) auf städtischen Grundstücken mit einer Einleitung in den Abwasserkanal oder den Schwabinger Bach erforderlich, um einen nachhaltigen Effekt zu erzielen. Ausgehend von einem Kostenaufwand von bis zu ca. 30.000 € pro Brunnen, ergeben sich Erstellungskosten von etwa 150.000 € und zusätzlich laufend anfallenden Betriebskosten für das Pumpen. Zusätzlicher Aufwand würde eine Wasserumleitung über Straßenzüge im Bereich Imhofstraße in Richtung Schwabinger Bach bedeuten. Gleichfalls kritisch ist eine Einleitung in den Abwasserkanal, da hier nur ein entsprechend dimensionierter Kanal in Frage käme (Osterwaldstraße). Die Benutzung des Kanals kann aus Gründen der Gebührengerechtigkeit jedoch nur gegen Gebühr erfolgen. Zudem ist die Ableitung von sauberem Grundwasser zusammen mit Abwasser über die städtische Kanalisation weder wasserwirtschaftlich, noch ökologisch wünschenswert und deshalb laut Entwässerungssatzung verboten. Ebenso muss noch ermittelt werden, an welcher Stelle die Brunnen zweckmäßigerweise errichtet werden müssen und wie lange mit welcher Leistung gepumpt werden muss, damit eine ausreichende Grundwasserabsenkung bewirkt würde.

Als Wasserrechtsbehörde im übertragenen Wirkungskreis kann das RGU nicht gleichzeitig Antragsteller einer wasserrechtlichen Benutzungserlaubnis und Betreiber einer solchen Anlage sein. Für die Aufgabe „Grundwassermanagement bzw. Grundwasserunterhalt“ ist im städtischen Aufgabengliederungsplan keine städtische Zuständigkeit vorgesehen. Für Grundwasser sind im Gegensatz zu anderen Gewässerordnungen keine Verpflichteten gesetzlich definiert.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass diese Brunnenlösungen nur als Soforthilfe und nicht als Dauerlösung konzipiert werden können, da ansonsten die Grundwasserhältnisse nachhaltig verändert würden, was wasserwirtschaftlich unerwünscht ist und zu anderen nachteiligen Effekten (insbesondere Ausschluss weiterer Grundwassernutzungen, ggf. Gebäudeschäden durch Setzungen erwartbar, ökologische Folgen z. B. durch gebietsweises Trockenfallen) führen könnte.

Es muss nochmals ausdrücklich erwähnt werden, dass die Übernahme einer Kostentragungspflicht durch die öffentliche Hand das Vorliegen einer entsprechenden

Rechtsgrundlage voraussetzt, die hier nicht ersichtlich ist. Gleichzeitig sind Fragen des Schadensersatzrechts und Kausalitäten keineswegs belastbar im Verantwortungsbereich der Stadt zu verorten. Rechtlich problematisch in den vorliegenden Fällen ist, wie bereits oben ausgeführt, dass sich hier ein typisches Baugrundrisiko realisiert, wenn es durch eindringendes Grundwasser in Kellern zu Schäden kommt. Ein solches Risiko haben, nach allgemeiner Rechtsauffassung die Eigentümer*innen der betroffenen Anwesen regelmäßig selbst zu tragen und nicht die Allgemeinheit. Sollte dennoch eine Kostenübernahme oder die Erstellung von Brunnen durch die Stadtverwaltung beschlossen werden, besteht die Gefahr, dass sich die Stadt aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten auch für die Zukunft binden würde. Ausdrücklich sei an dieser Stelle nochmals auf das rechtliche Kurzgutachten der Rechtsanwälte Tacke Krafft vom 01.12.2020 (Anlage 7) und auf die obige Darstellung unter Ziffer 2. hingewiesen. Der Gutachter führt zu etwaigen Kostenübernahmen oder Zuwendungen an die Betroffenen aus:

„Bei weitem problematischer für die Entscheidungsträger der AG (hier Landeshauptstadt München) ist jedoch im Falle der Gewährung einer Zuwendung ohne rechtliche Grundlage der strafrechtliche Tatbestand der „Untreue“ gemäß § 266 StGB.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Tatbestand der Untreue i.S.d. § 266 StGB auch bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorgaben oder Prinzipien verwirklicht sein („Haushaltsuntreue“). Dies ist immer dann der Fall, wenn in Fällen pflichtwidriger (rechtsgrundloser) Verfügungen über Haushaltsmittel das Vermögen des Berechtigten (AG) vermindert wird.

Es ist insbesondere auch anerkannt, dass ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine untreuerelevante Pflichtwidrigkeit darstellen kann.“

Angesichts dieser rechtlichen Risiken kann seitens der Verwaltung unter keinen Umständen eine Kostenübernahme oder vergleichbare Verpflichtung zur Hilfe der Betroffenen empfohlen werden. Die gleiche Rechtslage besteht – nach Aussage des Rechtsgutachters – auch im Falle der „Schaffung einer Rechtsgrundlage“ mittels einer eigens dafür zu schließenden Vereinbarung. Auch hier könne der Tatbestand der „Haushaltsuntreue“ unter Umständen verwirklicht werden.

Hinzu käme laut dem Rechtsgutachter Folgendes: „Unter der demnach eher unwahrscheinlichen Prämisse einer Haftung der AG (hier Landeshauptstadt München) liegt die alleinige Entscheidungsbefugnis über eine Kompensation zudem allein bei der Haftpflichtversicherung der AG. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dem Versicherungsvertragsgesetz steht die Regulierungsvollmacht ausschließlich dem Versicherer zu.“

Zwischenzeitlich – auch aufgrund der jetzt eingegangenen Landtagspetition (siehe sogleich unten 5.) - wurde der Sachverhalt dem städtischen Haftpflichtversicherer über die Stadtkämmerei vorsorglich gemeldet. Deren versicherungsvertragsgemäße Aufgabe ist es im Rahmen der Regulierungshoheit, berechnete Ansprüche zu erfüllen, aber auch unberechtigt an die Stadt herangetragene Ansprüche abzuwehren.

4.3. Maßnahmen durch THW oder Feuerwehr

Das RGU hat, wie in der Vorlage im Feriensenat erwähnt, die Einsatzmöglichkeiten und technische Unterstützung zur Abhilfe durch das Technische Hilfswerk (THW) bzw. die Feuerwehr geprüft. Der Katastrophenschutzfall ist bei den vorliegenden Grundwasserständen, die vom Höchstwasserstand (HHW 1940) ca. 1 m entfernt liegen, nicht gegeben. Das Abpumpen aus ca. 40-50 Anwesen im betroffenen Gebiet wurde bereits im Feriensenat als nicht zielführend verworfen.

Da die Sach- und Rechtslage zu den eben geschilderten Maßnahmen der öffentlichen Hand (siehe wie vor 4.2) im Wesentlichen vergleichbar ist, ist nach derzeitigen Erkenntnissen der Einsatz des THW bzw. der Feuerwehr nicht zulässig.

4.4. Lösungsvorschlag eines betroffenen Anwohners

Von einem betroffenen Bürger wurde der Vorschlag eingebracht, in die beiden Grundwasserdüker der MSE am Karl-Arnold-Weg (GDL 18001 und 18002) Pumpen zu installieren, die den Grundwasserstand regulieren und das Wasser in den Regenauslasskanal bzw. die Schwarze Lacke pumpen. Im Feriensenat wurde das RGU beauftragt, das von der MSE in Auftrag gegebene Gutachten zu erweitern und den Vorschlag überprüfen zu lassen. Die gutachterliche Stellungnahme vom 30.10.2020 liegt dem RGU nun vor und ist als Anlage 5 dieser Vorlage beigefügt.

Zusammenfassend kommt der Gutachter, Boley Geotechnik, zum Ergebnis, dass der Vorschlag technisch umsetzbar ist, aber hydrogeologische und rechtliche Problematiken beinhaltet. Nach den gutachterlichen Berechnungen ergibt sich eine erforderliche Pumpleistung aus den beiden Drainsträngen von insgesamt ca. 28 l/s. Dies liegt etwas über der zulässigen wasserwirtschaftlichen Vorgabe (110 % des Durchflusses), die sich in Summe auf 25 l/s beläuft. Die Reichweite des Absenkungseffektes wurde mit ca. 200 m berechnet.

Der Vorschlag beinhaltet folgende hydrogeologische Problematik: Zunächst wird ein passives System (Düker), das auf dem Prinzip der kommunizierenden Röhren besteht, in ein aktives komplexes Grundwassermanagement mittels Pumpsystem umgewandelt. Dies muss je nach vorhandenem „natürlichen“ Grundwasserstand nachjustiert und daher ständig mittels Monitoring gemanagt werden. Außerdem ist z. B. bei Ausfall der Pumpen ein Notfallplan zu hinterlegen, um eine erneute Über-

schwemmung zu vermeiden. Dem südlich und nördlich des Kanals generierten Niedrigwasserstand ist im Norden mangels ausreichendem Grundwasserfluss mit einer Rückleitung des Grundwassers zu begegnen, da ansonsten dort relative „Trockenheit“ herrscht, was ebenfalls nachteilige Effekte hervorruft. Eine abschließliche Einleitung in den Regenauslasskanal bzw. die Schwarze Lacke ist daher nicht sinnvoll. Nach Aussagen des Gutachters besteht unter diesen Bedingungen zwar keine Suffosionsgefahr, inwieweit Gebäudeschäden längerfristig entstehen, bleibt jedoch vorerst offen. Nachteilig ist, dass der Effekt nur im Bereich Genter Straße und nördliche Schwedenstraße spürbar sein würde und die weiter südlich gelegenen Anwesen in der Imhofstraße und südlich keine positiven Auswirkungen spüren würden.

Als rechtliche Problematik kommt hinzu, dass für die Umsetzung des Vorschlags ein Wasserrechtsverfahren beim RGU einzuleiten wäre, in dem die o. a. Problematiken abgehandelt werden müssten. Da es für die Grundwasserunterhaltung im Gegensatz zu Oberflächengewässern keine Verpflichteten gibt, stellt sich die Frage, welches städtische Referat die Antragstellung zum Grundwassermanagement sowie den Kostenaufwand in ungeklärter Höhe in diesem Gebiet übernehmen soll (vgl. oben Punkt 4.2). Schon jetzt kann in Übereinstimmung mit dem WWA darauf hingewiesen werden, dass ein solches Grundwassermanagement nicht längerfristig aufrecht erhalten werden kann, sondern allenfalls als kurzfristige Soforthilfe dient, da ansonsten der Grundwasserhaushalt anderweitig nachteilig beeinflusst werden könnte. Wenn das aktive Pumpsystem von der Stadt München betrieben würde, übernehme diese das Haftungsrisiko für evtl. entstehende Schäden, insbesondere an Gebäuden entsprechend dem Verursacherprinzip (Handlungsstörer). Darüber hinaus würde auch für andere Bereiche im Stadtgebiet mit ähnlichen Grundwasserproblematiken ein Vergleichsfall geschaffen und die Verwaltung würde sich mit unter mit Wirkung in die Zukunft selbst binden. Auch insoweit äußert sich der Rechtsgutachter Tacke, Krafft:

„Die Selbstbindung und ihr Inhalt ergeben sich aus einer bestehenden Verwaltungspraxis. Sie knüpft nur an ein faktisches Verhalten an, ohne dass es auf den Willen der Verwaltung ankommen würde, eine bestimmte Verwaltungspraxis zu etablieren. Daher kann sogar eine „Selbstbindung wider Willen“ eintreten. Indem die Verwaltung mehreren Fällen in gleicher Weise verfährt, kommt es also zu einer Bindung an diese Praxis; in gleich gelagerten Fällen darf sie zukünftig nur noch bei Vorliegen eines zureichenden sachlichen Grundes von ihrer bestehenden Praxis abweichen.

...

Abgesehen von dem hier im Rede stehenden Grundwassereinstau wäre die AG (hier Landeshauptstadt München) ferner verpflichtet, anderen, in der Zukunft aber auch in der Vergangenheit durch Grundwasser vergleichbar Betroffenen (z.B.

durch den Bau von U-Bahn- oder Straßentunneln) finanzielle Unterstützung zur Herstellung trockener Keller, Tiefgaragen etc. im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten, obwohl auch deren Bauwerke in einem grundwassergefährdeten Gebiet errichtet und nicht nach den Regeln der Technik abgedichtet wurden.

...

Ob eine Selbstbindung der Verwaltung im oben beschriebenen Umfang, die Existenz einer rechtlichen Zuwendungsgrundlage einmal unterstellt, gewünscht bzw. mit der Haushaltslage der AG zu vereinbaren ist, ist die Entscheidung der AG und gegebenenfalls des Stadtrats.“

Bei Abwägung des Aufwands, des Risikos der möglichen Kostenlast und des begrenzten positiven Effekts stellt sich die Frage, ob die Umsetzung des Vorschlags aus der Sicht der LHM überhaupt vertretbar wäre. Die Verwaltung empfiehlt aus den genannten Gründen, von einer weiteren Realisierung des Vorschlags abzusehen und nach wie vor die privaten Initiativen (siehe oben 4.1) positiv im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten zu begleiten.

5. Petition an den Bayerischen Landtag

Aktuell liegt dem RGU eine Landtagspetition der Interessengemeinschaft Grundwasser Osterwaldstraße vom 06.10.2020 vor, in der die Landeshauptstadt München über die Regierung von Oberbayern verpflichtet werden soll, die Vorgaben des Wasserrechtsbescheides vom 17.01.1986 bezüglich des Regenauslasskanals im Karl-Arnold-Weg einzuhalten. Insbesondere soll jeglicher Grundwasseraufstau unterlassen werden, für einen ausreichenden Durchfluss in den Dükern gesorgt und mittels Pumpen ein gleichmäßiger Grundwasserstand südlich und nördlich des Kanals herbeigeführt werden. Darüber hinaus soll über die Ursachen für die Grundwassersituation im Bereich der Osterwaldstraße wahrheitsgemäß berichtet werden.

Zusammenfassend kann dem Stadtrat schon heute berichtet werden, dass nach Rechtsauffassung des RGU die Vorgaben des Bescheides vom 17.01.1986 bezüglich des in der Petition aufgeführten Grundwasseraufstaus eingehalten werden. Der Bescheid berechtigt zum Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser. Es sind keine expliziten Aufstauhöhen festgelegt. Im Tenor des Wasserrechtsbescheides wird ausdrücklich ein Grundwasseraufstau erlaubt und zwar für das Bestehen des Regenauslasskanals. Dort heißt es wörtlich (I. Erlaubnis, 1. Gegenstand der Erlaubnis):

„Der Landeshauptstadt München, Baureferat – Entwässerung, [...] wird hiermit die Erlaubnis nach Art. 17 BayWG erteilt, im Zusammenhang mit der Errichtung des Regenauslasskanals Nordfriedhof-Neu, Abschnitt Karl-Arnold-Weg, [...]

c) Grundwasser aufzustauen, abzusenken und umzuleiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG).“

Weiter im Bescheid heißt es (II. Erlaubnisbedingungen und -auflagen, 1. Dauer der Erlaubnis):

„Die Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für das Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers durch die Baukörper wird für die Zeit des Bestehens dieser Bauteile erteilt.“

Sowie (2. Umfang der Erlaubnis):

„Die Erlaubnis berechtigt [...] zum dauernden Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser.“

Die Ausführung der gesamten Baumaßnahme erfolgte entsprechend den Auflagen im Bescheid nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. In dem damaligen Wasserrechtsbescheid wurde keine Beschränkung des Aufstaus auf ein cm-Maß verfügt, was dem damals üblichen Verfahren in vergleichbaren Fällen entsprach. Entsprechend den von der MSE vor kurzem vorgelegten Aufstauberechnungen am Kanal (siehe oben 3.1) werden die üblichen Toleranzen eingehalten. Auf die relevanten Durchflussmengen zum Zeitpunkt der Antragstellung wird auf die vorgelegten und vom Wasserwirtschaftsamt, als amtlich-technischen Sachverständigen, überprüften Antragsunterlagen verwiesen. Die beantragten Durchflussmengen werden eingehalten und sogar deutlich übertroffen.

6. Fazit

Auf Basis der durchgeführten Untersuchungen sowie der externen ingenieurtechnischen und juristischen Gutachten sowie der Bewertung der wasserwirtschaftlichen Sachverhalte durch das WWA München ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Bauherrnrisiko

Nach ständiger Rechtsprechung trifft den Eigentümer/Besitzer das Risiko eines nicht gegen Grundwasser abgedichteten Gebäudes. Mit dem Gedanken einer angemessenen Risikoverteilung wäre nicht vereinbar, der öffentlichen Hand Kosten dafür aufzuerlegen, die dadurch entstehen, dass Gebäude, behaftet mit dem Defizit einer fehlenden Abdichtung gegen „drückendes Wasser“, errichtet worden sind.

- Aufstau des RAK

Der RAK, einschließlich seiner Nebenanlagen, ist nach wie vor bescheidsgemäß. Der gemessene und berechnete situative Aufstauwert in einer Größenordnung von 10 cm bis zu 25 cm am RAK ist nicht nur zulässig, sondern auch technisch erforderlich und fachlich und wasserwirtschaftlich hinnehmbar. Der RAK, einschließlich seiner Nebenanlagen, ist nach wie vor bescheidsgemäß. Eine

nachträgliche Verschärfung der wasserrechtlichen Vorgaben, den bisher zulässigen Aufstau erheblich zu reduzieren, wäre im vorliegenden natürlichen Grundwasserschwankungsbereich nicht angezeigt.

- Erhebliche rechtliche Risiken bei Eingreifen der öffentlichen Hand:

Die Übernahme einer Kostentragungspflicht oder Umsetzung von Abhilfemaßnahmen durch die öffentliche Hand setzt das Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage voraus; eine solche ist hier nicht ersichtlich.

Es gibt für die Aufgabe öffentliches „Grundwassermanagement bzw. Grundwasserunterhalt“ keine städtische Zuständigkeit. Für Grundwasser sind im Gegensatz zu anderen Gewässerordnungen keine Verpflichteten gesetzlich definiert.

Es besteht das begründete Risiko der Selbstbindung der Verwaltung für vergleichbare und künftige Vorgänge. Abgesehen von dem hier im Rede stehenden Grundwassereinstau wäre die Landeshauptstadt München ferner verpflichtet, anderen, in der Zukunft aber auch in der Vergangenheit durch Grundwasser vergleichbar Betroffenen (z.B. durch den Bau von U-Bahn- oder Straßentunneln) finanzielle Unterstützung zur Herstellung trockener Keller, Tiefgaragen etc. im gesamten Stadtgebiet zu gewähren, obwohl auch deren Bauwerke in einem grundwassergefährdeten Gebiet errichtet und nicht nach den Regeln der Technik abgedichtet wurden.

Es ist anerkannt, dass ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine untreuerelevante Pflichtwidrigkeit, sog. Haushaltsuntreue, darstellen kann.

Technische, hydrogeologische Probleme und hohe finanzielle Risiken:

Mit einem großflächigen aktiven Grundwassermanagement würde in ein absolut natürliches System eingegriffen.

Das „Wohin“ des Grundwassers ist problematisch. Ein künstlich generierter Niedrigwasserstand könnte mangels ausreichendem Grundwasserfluss eine relative „Trockenheit“ hervorbringen, was nachteilige Effekte nach sich zieht. Es wäre mit hohen finanziellen Kosten für die Allgemeinheit zu rechnen.

Ausgehend von einem Kostenaufwand von bis zu ca. 30.000 € pro Brunnen, ergeben sich Erstellungskosten von etwa 150.000 € und zusätzlich laufend anfallenden Betriebskosten für das Pumpen. Zusätzlicher Aufwand würde eine Wasserumleitung über mehrere Straßenzüge im Bereich Imhofstraße in Richtung Schwabinger Bach bedeuten.

Angesichts der aufgezeigten Problempunkte und Risiken empfiehlt die Verwaltung aus den genannten Gründen, die privaten Brunneninitiativen positiv im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten zu begleiten.

Zusammengefasst kann somit festgehalten werden, dass mit den beschriebenen aktuellen Untersuchungen zur gutachterlichen Ursachenforschung, der Prüfung zur Amtshilfe durch THW bzw. Feuerwehr, der dargestellten Situation zu auftretenden Kostenfragen sowie mit der Darstellung der derzeit verfolgten Lösungsansätze den Intentionen der gestellten Anträge weitgehend bereits entsprochen wird. Allenfalls bedürfen weitere Untersuchungen hinsichtlich des Einflusses durch die Wiederbefüllung des Kleinhesselohrer Sees einer detaillierteren Betrachtung, die in Absprache mit dem WWA vorgenommen werden muss. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Ergebnisse die rechtliche Bewertung aus Sicht der LHM ändern. Das RGU wird dem Stadtrat daher umgehend im Laufe des Jahres 2021 berichten, sobald diese Untersuchungen und Auswertungen abgeschlossen sind und vorliegen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen. Der Bezirksausschuss 12 erhält einen Abdruck des Entwurfsexemplars (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Aufgrund der späten Vorlage des ersten Berichts des Gutachters erst zum 18.11.20 ist eine termingerechte Anmeldung der Beschlussvorlage nicht möglich gewesen.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Stefan Jagel, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, der Bezirksausschuss 12 und das Baureferat (MSE) sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird die im Vortrag der Referentin dargestellten Untersuchungen und Auswertungen im Benehmen mit den weiteren Behörden abschließen und dem Stadtrat erneut berichten.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00345 „Gutachten über den hohen Grundwasserpegel in der Osterwald-/ Genter Straße“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00350 „Grundwassereinbruch an der Genter Straße / Südliche Osterwaldstraße, Kurzfristige Hilfe für die Anwohner*innen und Ursachensuche“ ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Beatrix Zurek
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).